

Die Stimme der Wissenschaft

Autor(en): **Carantanus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **22 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stimme der Wissenschaft

Eine parlamentarische Strafrechts-Enquete in Wien einstimmig für eine Reform des § 129 b österr. Strafgesetz (homosexuelle Betätigung).

Die Bestrebungen um eine Reform des österreichischen Strafrechtes sind nicht neu. Neu aber ist die Einhelligkeit, mit der sich Wissenschaftler und Praktiker, Mediziner und Juristen, sowie die Vertreter *aller* politischen Parteien bei der am 2. April 1954 stattgefundenen Enquete gegen die Bestrafung homosexueller Betätigung zwischen Erwachsenen ausgesprochen haben. Die Tagung war vom Justizausschuss des österreichischen Nationalrates einberufen worden, um die seit langem fällige Entscheidung über eine Neufassung des anderthalb Jahrhunderte alten Strafgesetzbuches herbeizuführen. Der Justizminister liess keinen Zweifel darüber, dass eine Totalreform nicht von heute auf morgen, sondern nur als Frucht jahrelanger Vorarbeiten zustande kommen könne. Trotzdem sprach sich eine knappe Mehrheit für ein solches Werk aus, das dann auch später vom Justizausschuss beschlossen worden ist. Die vom Justizministerium bestellte Kommission (Vorsitzender: Univ. Prof. i. R. Dr. Kadecka) wird noch in diesem Jahre mit ihrer Arbeit beginnen. Ueber Forderung der Sozialisten sollen dringende Teilreformen, denen auch der § 129 b zugezählt wurde, sofort in Angriff genommen werden.

Einen breiten Raum der Enquete nahm die Diskussion über das geltende Sexualstrafrecht ein, da dieses nach einstimmiger Auffassung den Erkenntnissen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht. Schon der Berichterstatter, Nationalrat Dr. *Tchadek*, (Justizminister a. D. und Rechtsanwalt) wies darauf hin, dass die Sexualdelikte einer Prüfung unterzogen werden müssten. Von den einzelnen Diskussionsteilnehmern sprach sich niemand gegen, aber zahlreiche Redner für eine Reform des «Homosexuellen-Paragraphen» aus. Hier die wichtigsten, der offiziellen «Parlamentskorrespondenz» entnommenen Aeusserungen:

Dr. Handler (Präsident des Obersten Gerichtshofes): Der Grund und Zweck der Strafbestimmung des § 129 kann bei Erwachsenen nicht mehr anerkannt werden; bei Verleitung Jugendlicher und bei Gewerbmässigkeit soll diese Geschlechtsbetätigung allerdings unter strengste Strafe gestellt bleiben.

Doz. Dr. Gebauer (Kriminologisches Institut der Universität Wien): Die Frage der Homosexualität ist letzten Endes auch eine weltanschauliche Frage und eine Frage, wieweit es der Staat zulassen kann, dass abnormale Geschlechtsbetätigung erfolgt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Sphäre des Geschlechtslebens so privat zu behandeln ist, dass nicht ohne zwingenden Grund vom Staat hineingeleuchtet werden soll. Wenn zwei erwachsene Menschen, abgeschlossen von der Oeffentlichkeit, sich der widernatürlichen Unzucht hingeben, mag es zweifelhaft sein, ob in diesem Falle tatsächlich eine Strafverfolgung wegen eines Verbrechens Platz greifen soll.

Wirkl. Akademiemitglied Prof. Dr. Schwarzacher (Vorstand des gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Wien): Ich schliesse mich der Ansicht mehrerer Vorredner an, dass die Homosexualität, soweit sie sich im Rahmen des Privatlebens abspielt, als eine angeborene oder erworbene krankhafte Veranlagung zu werten ist, jedoch nicht zum Verbrechen gestempelt werden soll. Allerdings wird auch weiterhin ein Schutz der Jugendlichen notwendig sein. Eine derartige Reform wäre vom ärztlichen Standpunkt aus zu begrüssen.

Prof. Dr. Werkgartner (Vorstand des gerichtsmedizinischen Institutes der Univer-

tät Graz): Der § 129 b soll gestrichen werden, die Bestimmungen über Notzucht, Schändung und Verführung anvertrauter Personen auch auf homosexuelle Betätigung ausgedehnt werden, damit ein Schutz der Jugend gewahrt bleibt. In allen Fragen des Sexualstrafrechtes soll unbedingt die Meinung der medizinischen Wissenschaft gehört werden.

Prof. Dr. Hoff (Vorstand der psychiatrisch-neurologischen Klinik der Universität Wien): Eine Bestrafung Homosexueller hat medizinisch gesehen keinen Sinn, weil dadurch die Homosexualität nicht behoben wird.

Kreisgerichtspräsident Dr. Malaniuk (Sprecher der ÖVP): Die Bestrafung der Homosexualität soll auf jene Fälle beschränkt werden, in denen sie mit Jugendlichen begangen, in denen öffentliches Aergernis erregt oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenützt wird. Die derzeitige Bestimmung führt in vielen Fällen zu unliebsamen Erpressungen.

Rechtsanwalt Dr. Scheffenegger (Sprecher der SPÖ): Die Homosexualität soll nur dann unter Strafsanktion fallen, wenn es sich um Gefährdung von Jugendlichen, Ausnützung einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses oder um gewerbsmässige Unzucht handelt.

Rechtsanwalt Dr. Hummer (Sprecher des VdU) sprach sich ebenfalls für die Straflosigkeit «unqualifizierter» Homosexualität zwischen Erwachsenen aus.

Die gleiche Stellungnahme, nämlich die Beschränkung des § 129 b auf die Fälle Verführung Jugendlicher, Zwang, öffentliches Aergernis und Gewerbsmässigkeit, hat auch die *Oesterreichische Liga für Menschenrechte* nochmals abgegeben, wobei sie für eine baldige Reform in Form einer eigenen Teilnovelle eingetreten ist.

Es darf gehofft werden, dass ein vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteter diesbezüglicher Gesetzesentwurf noch im kommenden Jahr zur parlamentarischen Erledigung kommt. Aehnlich der vor einigen Jahren erfolgten Abschaffung der Todesstrafe wäre dies eine humanitäre Tat, die nicht nur den folgenschwersten Ueberrest mittelalterlichen Rechtsdenkens aus der österreichischen Rechtsordnung beseitigen, sondern viele wertvolle Staatsbürger von körperlichen und seelischen Qualen befreien würde.

Dr. Carantanus (Wien).

Eine bemerkenswerte protestantische Stellungnahme

Immer wieder taucht in Briefen und Gesprächen die Klage auf, dass weder die katholische noch die protestantische Kirche es je versucht, sich mit der Seinsfrage des gleichgeschlechtlichen Menschen auseinanderzusetzen; oft genug hört der ernsthaft Ringende nur ein Verdammungsurteil. Um so erfreulicher ist es, auf einen Artikel hinweisen zu können, der in der protestantischen Zeitschrift «Leben und Glauben», Laupen, Bern, am 21. August dieses Jahres erschienen ist. Wir lesen da:

Fassen wir nur das Gebiet der Geschlechtlichkeit ins Auge, können wir sagen: Der eine hat einen schwachen Trieb, der ihm nicht viel zu schaffen gibt, der andere hat dagegen eine starke Sexualität, die er nur mit grosser Mühe bändigt; Gott hat aber beide lieb und wird jeden seinen